

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 23.10.2014

TOP 4	Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a BauGB für das Gebiet "Meininger Straße/Rederstraße": Abwägung der im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussfassung
--------------	--

1. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde (Nr. 3 / Stellungnahme vom 11.06.2014):

Beschluss:

Zum besseren Verständnis wird die Formulierung der textlichen Festsetzung Ziff. 7 angepasst und das Wort „ersatzweise“ gestrichen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird im Hinblick auf Maßnahmen zur Unterhaltungspflege ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 22:0

2. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Gesundheitsamt (Nr. 8 / Stellungnahme vom 24.04.2014):

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22:0

3. Landkreis Rhön-Grabfeld, Kreisbrandrat Stefan Schmöger (Nr. 10 / Stellungnahme vom 14.05.2014):

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Anforderungen an die einzelnen Bauvorhaben bezüglich des aktiven Brand-schutzes und des eventuell notwendigen Einsatzes der Feuerwehr werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 22:0

4. Bayerische Rhöngas GmbH (Nr. 15 / Stellungnahme vom 29.04.2014):

Beschluss:

Die Biomasse Wärmeversorgung Bad Neustadt GmbH & Co. KG wurde mit Schreiben vom 05.05.2014 am Verfahren beteiligt. Die Bayerische Rhöngas GmbH wird bei den Tiefbauarbeiten im angrenzenden Straßenbereich beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 22:0

5. PLEdoc GmbH, im Auftrag für Ferngas Nordbayern GmbH (Nr. 33 / Stellungnahme vom 30.05.2014):

Beschluss:

Der Verlauf der Gashochdruckleitung (einschließlich Schutzstreifen, beidseits 5 m) verläuft im Bereich der Rederstraße außerhalb des Geltungsbereichs und wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 22:0

6. Biomasse Wärmeversorgung Bad Neustadt GmbH & Co. KG (Nr. 42 / Stellungnahme vom 08.05.2014):

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung des Plangebiets besteht. Sofern der Bedarf besteht, wird die Biomasse Wärmeversorgung Bad Neustadt GmbH & Co. KG bei den Tiefbauarbeiten im angrenzenden Straßenbereich beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 22:0

7. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft (Nr. 6 / Stellungnahmen vom 07.05.2014 und 13.06.2014):

Beschluss:

Die im Schreiben vom 24.09.2014 mitgeteilte Auffassung deckt sich mit derjenigen der Stadt Bad Neustadt. Entsprechend den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 03.06.2014 handelt es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Meininger Straße/Rederstraße“ nicht um die Ausweisung eines neuen Baugebietes im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG ist deshalb nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 22:0

8. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Nr. 29 / Stellungnahme vom 20.05.2014):

Beschluss:

Die Stadt Bad Neustadt nimmt zur Kenntnis, dass dem Anwesen Meininger Straße 8 seitens der Fachbehörde Denkmaleigenschaften wegen seiner ortsbildprägenden Wirkung als Teil der sich etablierenden großbürgerlichen Bebauung zugesprochen werden sollen. Die Denkmälwürdigkeit soll danach aus der städtebaulichen Bedeutung des Gebäudes hergeleitet werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich ein zusammenhängendes städtebauliches Ensemble aus großbürgerlicher Villenbebauung des ausgehenden 19. Jahrhundert auch in den benachbarten Baustrukturen östlich der Meininger Straße schon heute nicht mehr ablesen lässt. Die angeführten städtebaulichen Gründe greifen danach nicht durch. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes kommt der funktionsfähigen Erschließung des Gesamtareals in Verbindung mit den hohen Anforderungen an die sichere Abwicklung des örtlichen und überörtlichen öffentlichen Personennahverkehrs (incl. Schulbusverkehr) zudem eine Bedeutung zu. Die Anpassung an aktuelle Nutzungsanforderungen und die hohe Nutzungsfrequenz erfordert die Verschiebung, den Ausbau und die Umgestaltung der Bushaltestelle östlich der Meininger Straße und geht einher mit der Einbindung ausreichend großer Wartebereiche sowie notwendiger Anlagen zum Wetterschutz und zur Fahrgastinformation in die neu zu gestaltende Platzfläche. Die notwendigen Maßnahmen unmittelbar östlich der Meininger Straße lassen sich jedoch aufgrund der Nähe des Gebäudekörpers zum bestehenden Fahrbahnrand nicht ohne den Abriss des Anwesens Meininger Straße 8 verwirklichen.

Insofern misst die Stadt Bad Neustadt an diesem Standort der städtebaulichen Neuordnung und dem öffentlichen Interesse einer optimierten Abwicklung des ÖPNV höheres Gewicht zu als einer Erhaltung des Gebäudes aus städtebaulich-denkmalspflegerischer Sicht. Die Hinweise der Bodendenkmalpflege auf Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG sind im Bebauungsplan bereits enthalten.

Abstimmungsergebnis: 19:3

9. Staatliches Bauamt Schweinfurt (Nr. 35 / Stellungnahmen vom 05.05.2014 und 04.08.2014):

Beschluss:

Um den Rückstau auf die Meininger Straße zu vermeiden, wird die Zufahrt als öffentliche Verkehrsfläche ohne weitere Zweckbestimmung festgesetzt. Die Lage der Fußgängerquerung im Bereich der Meininger Straße 2 mit Anbindung an die geplante Fußgängerbrücke über die Brend wurde inzwischen konkretisiert. Das Staatliche Bauamt hat mit E-Mail vom 16.10.2014 der angepassten Planzeichnung des Bebauungsplans zugestimmt. Vor Baubeginn wird eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Staatlichen Bauamt abgeschlossen. Die weitere verkehrstechnische Planung wird im Detail mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 22:0

10. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde (Nr. 23 / Stellungnahme vom 02.06.2014):

Beschluss:

Die angesprochenen Fachbehörden wurden am Verfahren beteiligt. Vom Immissionsschutz wurden keine Einwendungen vorgebracht. Die Anregungen der weiteren Fachbehörden (Verkehr, Naturschutz und Wasserwirtschaft) wurden in der Bauleitplanung berücksichtigt. Bezüglich der Gasleitung wurde die PLEdoc GmbH am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 22:0

11. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Baurecht (Nr. 1 / Stellungnahme vom 06.06.2014):

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde vom 17.06.2013 wurde unter Punkt 11 behandelt und berücksichtigt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Anregungen oder Einwände aus der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: 22:0

12. Handelsverband Bayern, Bezirk Unterfranken (Nr. 41 / Stellungnahme vom 04.06.2014):

Beschluss:

Überschneidungsbereiche mit innenstadtrelevanten Sortimenten des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt werden in den Festsetzungen des Bebauungsplans begrenzt. Sie sind auf 320 m² Verkaufsfläche beschränkt. Ein einzelnes Sortiment darf nicht mehr als 100 m² Verkaufsfläche haben. Die Stadt Bad Neustadt hat eine Auswirkungsanalyse von der Fa. BBE Handelsberatung GmbH, München erstellen lassen.

Diese Auswirkungsanalyse weist darauf hin, dass der Verbrauchermarkt bei den innenstadtrelevanten Randsortimenten weniger mit den spezialisierten Anbietern des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt im Wettbewerb stehen wird. Wettbewerber sind vielmehr die dezentral gelegenen Discounter, Supermärkte und Fachmärkte. Weiter wird darauf hingewiesen, dass aus der zulässigen Verkaufsfläche für die innenstadtrelevanten Sortimente kein Niveau abgeleitet werden kann, aus dem sich eine Gefährdung der Bestandsbetriebe im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt herleiten ließe. Aufgrund des vergleichsweise geringen Verkaufsflächenanteils im Verbrauchermarkt, der gewachsenen Strukturen im lokalen Einzelhandel, der Ausrichtung des Verbrauchermarkts auf nahversorgungsrelevante Sortimente und der Standortqualität in einer siedlungsintegrierten Lage im zentralen Versorgungsbereich Nebenzentrum ist nach der Prognose der BBE auch bei einer Realisierung des Verbrauchermarkts von der Stabili-

tät des gesamten Systems der zentralen Versorgungsbereiche in Bad Neustadt auszu-
gehen. Eine Schädigung zentraler Versorgungsbereiche oder der wohnortnahen Ver-
sorgung wird für den Bereich der zentrenrelevanten Sortimente verneint.
Bezogen auf das Lebensmittelsortiment prognostiziert die BBE eine hohe Umsatzum-
verteilung gegenüber Betrieben in nicht integrierten Lagen von Bad Neustadt. In den
sonstigen integrierten Lagen geht sie von einem Umsatzverlust in Höhe von ca. 0,6 Mio.
EUR aus. Dies entspricht einer Umverteilung von 6 % bis 7 %. Betriebsaufgaben sind
nach der Prognose der BBE nicht zu erwarten, so dass die fußläufige Nahversorgung
dort weiter sichergestellt bleibt. Für den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt prog-
nostiziert die BBE einen Umsatzverlust von ca. 0,2 Mio. EUR, die sich auf eine Vielzahl
von Lebensmittelhandwerkern und dem Kupsch SB-Markt verteilen. Dies entspricht ei-
ner Umsatzumverteilung von ca. 5 % bis 6 %. Daraus lässt sich nach der Einschätzung
der BBE weder eine Gefährdung der Funktionalität des zentralen Versorgungsbereichs
Innenstadt noch einer Gefährdung der Nahversorgung herleiten. Vergleichbares gilt für
das Drogeriesortiment. Im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt sind davon die
Drogeriemärkte dm und Müller betroffen, die Magneten des innerstädtischen Einzel-
handels sind. Die BBE prognostiziert für diesen zentralen Versorgungsbereich eine
Umsatzumverteilung von ca. 0,6 Mio. EUR. Dies entspricht einem Wert von 8 % bis
9 %. Eine Gefährdung der Drogeriemärkte im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt
lässt sich daraus nach Auffassung der BBE nicht herleiten. Dafür spricht zum einen die
Unterschreitung des Indizwertes von 10 %. Hinzu kommt, dass beide Anbieter Filialen
von leistungsfähigen Filialisten sind. Der Drogeriemarkt Müller ist zudem nur in seinem
Hauptsortiment betroffen. Eine Umsatzumverteilung im Hauptsortiment wird durch einen
nicht zu unterschätzenden Anteil der Randsortimente am Gesamtumsatz relativiert.
In der Auswirkungsanalyse der BBE werden auch die Auswirkungen der Ansiedlung auf
das Umland untersucht. Der größte Teil der Umsatzumlenkung von insgesamt 12,2 Mio.
EUR im Bereich Lebensmittel entfällt mit 5,1 Mio. EUR danach auf Betriebe in nicht in-
tegrierten Lagen von Bad Neustadt. Betriebe in den zentralen Versorgungsbereichen
der Gemeinden des Einzugsgebiets haben dagegen nur Umsatzumverteilungen hinzu-
nehmen, die mit einem deutlichen Sicherheitspuffer unterhalb der Schwelle der Unver-
träglichkeit liegen. Betriebsaufgaben von Anbietern in einem zentralen Versorgungsbe-
reich sind nicht zu erwarten. Die höchste Umverteilungsquote gegenüber einem zentra-
len Versorgungsbereich wurde für die Stadt Bad Königshofen mit 2 % festgestellt. Wei-
ter sind Betriebe in sonstigen integrierten Lagen in Gemeinden im Einzugsbereich be-
troffen. Die stärksten Auswirkungen zeigen sich gegenüber sonstigen integrierten La-
gen in Münnerstadt. Die Umsatzumverlagerung wird mit ca. 0,6 Mio. EUR prognosti-
ziert. Dies entspricht einem Wert von 8 %. Eine Gefährdung der Betriebe in dieser Lage
schließt die BBE jedoch aus. Dafür spricht nicht nur die Unterschreitung des Schwel-
lenwertes von 10 %, sondern die Verkehrsgunst des Standortes und die singuläre Stel-
lung der dort vorhandenen beiden Betriebe in der Einzelhandelslandschaft von Münner-
stadt sowie das ausreichend große örtliche Nachfragepotential. Im Übrigen geht die
Kaufkraftumverteilung zu Lasten von Betrieben in nicht integrierten Lagen. Zu nennen
sind insoweit die Discounter und das E-Center in der nicht integrierten Lage in Mellrich-
stadt. In der Summe prognostiziert die BBE dafür einen Umsatzverlust von 1,6 Mio.
EUR. Dies entspricht 9 %. Die Umverteilung geht darauf zurück, dass sich der südliche
Einzugsbereich dieser Betriebe mit dem des geplanten Verbrauchermarktes überlagert.
Selbst für diese Betriebe in nicht integrierter Lage hält die BBE eine Betriebsaufgabe
jedoch für wenig wahrscheinlich, da sie eine starke örtliche Nachfragebasis haben.
Im Bereich der Drogeriewaren beschränkt sich die prognostizierte Umsatzumverteilung
im Wesentlichen auf den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt von Bad Neustadt
sowie nicht integrierte Lagen in Bad Neustadt. Auswirkungen auf die Gemeinden im
Umfeld sind dagegen nicht zu erwarten. Die Stadt Bad Neustadt schließt sich der Prog-
nose der BBE Handelsberatung vom 13.10.2014 an. Danach sind nur unwesentliche
Auswirkungen auf das Umland zu erwarten. Zentrale Versorgungsbereiche und sonsti-
ge integrierte Lagen werden jedenfalls in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt.

Weitergehende Ausführungen in der Bebauungsplanbegründung zu den angesprochenen Themenkreisen (wie regionales Einzelhandelskonzept, gesamtstädtische Marketingstrategie, Erlebnisansätze für die Passanten) sind nicht Aufgabe der Bauleitplanung und im Bebauungsplanverfahren nicht zu regeln.

Abstimmungsergebnis: 15:7

13. Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt (Nr. 30 / Stellungnahme vom 04.06.2014):

Beschluss:

Die Stadt ist der Anregung der IHK Würzburg-Schweinfurt gefolgt und hat entsprechende Gespräche geführt sowie eine Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung vom 13.10.2014 erstellen lassen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben als verträglich einzustufen ist.

Abstimmungsergebnis: 18:4

14. Gemeinde Niederlauer (Nr. 17 / Stellungnahme vom 04.06.2014):

Beschluss:

Ein Aussterben der Innenstadt von Bad Neustadt ist nicht zu erwarten. Dies zeigt die Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung vom 13.10.2014. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass auch nach der Realisierung des Verbrauchermarktes von der Stabilität des gesamten Systems der zentralen Versorgungsbereiche in Bad Neustadt auszugehen ist. Dies geht auf die Beschränkung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente auf maximal 320 m², die gewachsenen Strukturen im lokalen Einzelhandel und die Ausrichtung des Verbrauchermarkts auf nahversorgungsrelevante Sortimente zurück. Auch die der Nahversorgung dienenden Betriebe im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt werden nach der Prognose der BBE durch den geplanten Verbrauchermarkt nicht in ihrem Bestand gefährdet.

Abstimmungsergebnis: 16:6

15. Stadt Mellrichstadt (Stellungnahme vom 12.06.2014):

Beschluss:

Eine gemeindenachbarliche Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB war nicht geboten. Sie ist dann notwendig, wenn unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Nachbargemeinde in Betracht kommen. Dies ist bezogen auf die Stadt Mellrichstadt nicht der Fall. Die Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken vom 13.06.2013 und vom 02.06.2014 belegen dies; sie kommen zu dem Ergebnis, dass das mit der Bauleitplanung der Stadt Bad Neustadt vorbereitete Einzelhandelsvorhaben in der beantragten Größe den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und die geplanten Sortimente eine sortimentsspezifische Abschöpfung erwarten lassen, die klar im zulässigen Bereich liegt. Die höhere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass die geplanten Einzelhandelsvorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Einzelhandelsstrukturen in Bad Neustadt selbst oder in benachbarten Gemeinden haben werden. Die Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung vom 13.10.2014 bestätigt die landesplanerische Beurteilung. So liegt Mellrichstadt außerhalb des Einzugsgebiets des geplanten Verbrauchermarkts. Die BBE unterteilt das Einzugsgebiet in eine Zone I (Naheinzugsgebiet) und eine Zone II (Kerneinzugsgebiet). Die Zone I umfasst das Stadtgebiet von Bad Neustadt, die Zone II weitere Nachbargemeinden. Die Stadt Mellrichstadt fällt nicht in dieses Einzugsgebiet. Dementsprechend bewirkt der Verbrauchermarkt nach der Auswirkungsanalyse der BBE zu Lasten des zentralen Versorgungsbereichs in Mellrichstadt und zu Lasten der sonstigen integrierten Lagen in Mellrichstadt keine messbare Umsatzumverteilung. Eine Umverteilung wird nur gegenüber der nicht integrierten

Lage im Norden von Mellrichstadt mit einem E-Center und Discountern im Bereich des Lebensmittelsortiments bewirkt. Die BBE prognostiziert die Umverteilung auf 1,6 Mio. EUR. Dies entspricht rund 9 %. Sie geht darauf zurück, dass sich der südliche Einzugsbereich der Betriebe aus der nicht integrierten Lage in Mellrichstadt mit dem Einzugsbereich des geplanten Verbrauchermarkts überlagert. Daraus folgen jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen gewichtiger Art auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Mellrichstadt. Die Umsatzumverteilung folgt vielmehr auch daraus, dass der Einzugsbereich der Betriebe in nicht integrierter Lage in Mellrichstadt teilweise über den Nahbereich von Mellrichstadt ausstrahlt. Zudem sind die Betriebe in der nicht integrierten Lage in Mellrichstadt nach der Prognose der BBE durch den Umsatzverlust nicht in ihrem Bestand gefährdet.

Abstimmungsergebnis: 15:7

TOP 5	Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a BauGB für das Gebiet "Meininger Straße/Rederstraße": Satzungsbeschluss
--------------	--

Beschluss:

Aufgrund von § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) i.V.m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl. S. 366), erlässt die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale folgende

S A T Z U N G

§ 1

Der Bebauungsplan für das Gebiet "Meininger Straße/Rederstraße" und die Begründung, beide in der Fassung vom 23.10.2014, sind beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Neustadt a.d.Saale, den

Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 16:6

TOP 6	Erlass einer Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass - Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage 2015
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, eine Rechtsverordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz für vier verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten im Jahr 2015 zu erlassen. Die Rechtsverordnung wird dem Beschluss als Anlage beigefügt und zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Abstimmungsergebnis: 22:0

TOP 7	Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren"; Programmaufstellung für das Jahr 2015 und die Fortschreibungsjahre 2016 bis 2018
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt den in der Bedarfsmitteilung für das Programmjahr 2015 und die Fortschreibungsjahre 2016 bis 2018 aufgeführten Maßnahmen in den Sanierungsgebieten der Altstadt (Sanierungsgebiet I und II) und im Sanierungsgebiet III „Meininger Straße/Rederstraße/Siemensstraße“ mit folgenden förderfähigen Kosten zu:

Programmjahr 2015:	3.860.000 €
Fortschreibungsjahre	
2016:	2.740.000 €
2017:	650.000 €
2018:	420.000 €

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale verpflichtet sich, die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 1.544.000 € in 2015, 1.096.000 € in 2016, 260.000 € in 2017 und 168.000 € in 2018 im Haushaltsjahr 2015 bzw. in den Finanzplanungsjahren 2016 bis 2018 zur Verfügung zu stellen. Die Bedarfsmitteilung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt diesem als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 22:0

TOP 8	Bayerisches Städtebauförderungsprogramm 2015 bis 2018; Bedarfsmitteilung für das Untersuchungsgebiet "Bad Neuhaus" (Kurviertel) in Bad Neustadt a. d. Saale
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt den nachstehend aufgeführten Maßnahmen im Untersuchungsgebiet „Bad Neuhaus“ zur Aufnahme in die Bedarfsmitteilung 2015 und die Fortschreibungsjahre 2016 bis 2018 für das Bayerische Städtebauförderungsprogramm zu.

	2015 €	2016 €	2017 €	2018 €
Vorbereitungen, sonstige Kosten: Gutachten u. ä.	50.000	20.000	20.000	20.000
Ordnungsmaßnahmen: Abbruch von Gebäuden, Neuordnung von Grundstücken	100.000	100.000	100.000	100.000
Bau-, Erschließungsmaßnahmen: Gestaltung von öffentlichen Flächen		100.000		
Gesamtsumme:	150.000	220.000	120.000	120.000
Der Eigenanteil der Stadt an den geplanten Maßnahmen beträgt:	60.000	88.000	48.000	48.000

Die hierfür erforderlichen Eigenmittel der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale werden im Haushaltsjahr 2015 bzw. in den Finanzplanungsjahren 2016 bis 2018 zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: 22:0